

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 07.10.2020

Drucksache Nr.: **20/0412**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

04.11.2020

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen 5 Standorte

Entscheidung:

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden, im Produkt 12-01-01 „Straßen - Wege - Plätze“ eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 204.350,00 € bei Investitions-Nr. 07-00242 „Barrierefreie Bushaltestellen im Stadtgebiet“, Kostenstelle 70010 „Straßenbau“, Sachkonto 097001 „Zugang - Anlagen im Bau“, bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Minderzahlung im Produkt 08-01-02 „BgA Bäder“ bei Investitions-Nr. 03-00049 „Umsetzung Bäderkonzept“ in Höhe von 204.350,00 €, Kostenstelle 30060 „BgA Bäder“, Sachkonto 096001 „Zugang - Anlagen im Bau (Hochbau)“.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin hat in den vergangenen Jahren bereits mit Fördermitteln viele Bushaltestellen barrierefrei aus- bzw. umgebaut. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung barrierefrei zugänglicher Bushaltestellen bis 2022 sollen nun weitere Standorte in Sankt Augustin in Angriff genommen werden.

Die nun für die Ausschreibung vorgesehenen Haltestellen sind:

- Mülldorf, Fährstraße,
- Mülldorf, Gartenstraße,
- Niederpleis, Schmerbroich,
- Menden, Ernststraße,
- Menden, Kirchstraße.

Grundlage für den barrierefreien Ausbau sind Systemdarstellungen, die auf die jeweilige Situation an den Haltestellen angepasst werden. Alle weiteren Ausstattungsmerkmale werden, wie bei den bereits umgesetzten barrierefreien Haltestellen, eingesetzt. Dadurch entsteht ein imagebildender Wiedererkennungseffekt.

Das Baurecht für die Umgestaltung der Bushaltestellen ist gegeben, da die Maßnahmen im bestehenden öffentlichen Straßenraum durchgeführt werden.

Die Ausbauform entspricht den bereits in Sankt Augustin umgesetzten Haltestellen und wurde im Grundsatz mit der städtischen Behindertenbeauftragten abgestimmt.

Die Kostenschätzung für den Förderantrag 2019 und Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2020/2021 orientierten sich an den Auszahlungen der in 2018 und 2019 zuletzt gebauten Haltestellen in Sankt Augustin und wurden auf 450.000,00 € geschätzt (415.000,00 € Baukosten plus 35.000,00 € Planungskosten).

Nach Kostenanschlag von Oktober 2020 für die Ausschreibung der barrierefreien Bushaltestellen hat sich nun ein größeres Gesamtmaßnahmenvolumen für die Maßnahme ergeben.

Es werden nun Gelder in Höhe von gerundet 650.000,00 € benötigt.

Da auf der Investitions-Nr. 07-00242 nur noch 445.650,00 € (davon 200.000,00 € als VE) zur Verfügung stehen, muss der vorgenannte Fehlbetrag durch eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung finanziert werden.

Der Fehlbetrag zum Haushaltsansatz beträgt 204.350 €.

Zur Deckung der Haushaltsmittel werden geplante Verpflichtungsermächtigungen für die Umsetzung des Bäderkonzeptes herangezogen, die in diesem Jahr nicht zum Tragen kommen. Sie werden im kommenden Haushalt erneut veranschlagt.

Haushaltsansatz (davon 200.000,00 € als VE veranschlagt):	514.631,99 €
abzgl. bereits veranschlagte Mittel:	9.999,17 €
abzgl. reservierte Belege f. Planung:	58.981,83 €
verfügbare Mittel:	445.650,99 €
abzgl. Baukosten:	<u>650.000,00 €</u>
Mehrbedarf:	<u>204.350,00 €</u>

Die Dringlichkeit in diesem Falle ist geboten, weil die Ausschreibung der Bauleistungen und die Vergabe noch in diesem Jahr vorgesehen sind.

Die Stadt muss gemäß abgestimmter Prioritätenliste mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und den Förderbestimmungen des Nahverkehrs Rheinland die barrierefreien Bushaltestellen bis zum Jahr 2022 herstellen.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtkosten belaufen sich auf sich auf 718.981,99 €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan/Teilfinanzplan 12-01-01 zur Verfügung.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, wurden inzwischen aber überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung wurden bereits 514.631,99 € veranschlagt; insgesamt sind 718.981,99 € bereit zu stellen. Davon entfallen 314.631,99 € auf das laufende Haushaltsjahr, darüber hinaus wird im Haushaltsjahr 2020 eine VE in Höhe von 404.350,00 € benötigt.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.